

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand Januar 2021

## 1. Geltungsbereich

Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung oder abweichende Lieferbedingungen gemäss unseren Preislisten und Dokumentationen für bestimmte Produkte gelten folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen für unsere Beziehung zu allen Kunden.

## 2. Preise

- 2.1 Für alle Aufträge werden die Preise verrechnet, die am Tage der Ablieferung in Kraft sind. Preisänderungen bleiben jederzeit vorbehalten. Diese können auch in Form von Zuschlägen (z.B. Energie, Treibstoff) erfolgen.
- 2.2 Die Mehrwertsteuer (MwSt.) ist in den Preisen nicht inbegriffen und wird separat erhoben.
- 2.3 Für das Herstellen von Spezialanfertigungen sowie Artikel auf Bestellung werden die zur Herstellung anfallenden Installations- und Messkosten verrechnet.

## 3. Lieferbedingungen

- 3.1 Für Lieferverzögerungen infolge Warenmangels, ungenügender Rohstoffversorgung, gesteigerter Nachfrage oder mangels Transportmittel übernehmen wir keine Haftung.
- 3.2 Bei Lieferungen franko Baustelle wird die normale Zufahrt zum Abladeplatz vorausgesetzt. Der Ablad ist Sache des Empfängers.
- 3.3 Bei Lieferung mit Kranlastwagen wird für den Ablad ein Pauschalzuschlag von CHF 14.00 pro Kranzug berechnet. Für den Ablad ist vom Empfänger eine Hilfskraft zu stellen.
- 3.4 Bei Lieferungen unter 6 t (Camion) wird pro Fuhre ein Mindermengenzuschlag verrechnet: CHF 180.00 < 3 t, CHF 130.00 < 6 t
- 3.5 Übermässig lange Wartezeiten werden mit einem Abladezuschlag von CHF 120.00/Std. belastet. Basis «normaler Ablad» 10 Min. + 2.5 Min./Pal.
- 3.6 Die Zoneneinteilung bezieht sich jeweils auf die einfache Distanz Lieferwerk zu Baustelle.
- 3.7 Die Werkpaletten (MBB, ZR oder GC) werden mit CHF 18.00/Stk fakturiert und bei Rückgabe in einwandfreiem Zustand mit CHF 14.00/Stk gutgeschrieben. Seitenstützen werden zu CHF 160.00/Stk belastet und gutgeschrieben. Bei der Rückgabe ist ein Paletten-Retourschein zu verlangen. Allfällige Abholkosten werden in Rechnung gestellt.
- 3.8 Für retournierte Waren wird ein Abzug von 25% auf dem fakturierten Materialpreis vorgenommen. Es werden nur Produkte in einwandfreiem Zustand und in ganzen Paletten zurückgenommen. Das Retournieren von Waren ist in jedem Fall vorgängig mit unserer Disposition abzusprechen.
- 3.9 Schrumpffolien werden nur sauber und gebündelt gratis zurückgenommen.
- 3.10 Ab Lagerstandort verfügbare Artikel können kurzfristig im vermerkten Lagerstandort abgeholt werden (eine vorgängige Reservation wird jeweils empfohlen). Es wird zusätzlich die Möglichkeit geboten, alle Artikel an einem anderen Lagerstandort als dem Produktionsstandort abzuholen. Die dadurch verursachten Umlagerungskosten werden wie folgt verrechnet (unabhängig von der Gesamtbestellmenge): ZR – CP: CHF 25.00/t, ZR – BX: CHF 45.00/t, CP – BX: CHF 35.00/t. Entsprechende Umlagerungen benötigen Zeit. Diese Tatsache ist beim Bestellvorgang zu berücksichtigen.

## 4. Gewährleistung

- 4.1 Allfällige Beanstandungen sind sofort nach Erhalt der Lieferung bei unserer Disposition zu melden. Werden die Waren in unseren Werken abgeholt, so hat der Kunde oder der von ihm beauftragte Trans-

porteur die Ware zu kontrollieren. Bei Transportschäden sind die notwendigen Vorbehalte vor oder unmittelbar nach dem Ablad anzubringen. Bei Bahntransport ist eine bahnamtliche Tatbestandsaufnahme zu verlangen. Bei Franko-Lieferungen mit unseren Fahrzeugen übernehmen wir bei normaler Zufahrt das Transportrisiko.

- 4.2 Kleine Mass- oder Farbabweichungen oder Farbabschürfungen sowie kleinere, unvermeidliche Kalkeinschlüsse, welche die Qualität nicht beeinträchtigen, liegen im Rahmen der Toleranzgrenzen.
- 4.3 Wird die Mängelrüge nicht entsprechend erhoben, gilt die Ware als genehmigt.
- 4.4 Mangelhafte Ware darf unter keinen Umständen eingebaut werden. Bei Missachtung gehen alle Folgekosten zulasten des Kunden.
- 4.5 Tonprodukte der II. Qualität sind keine Lagerware und nur bei Anfall lieferbar. Ein Bezugsanspruch ist deshalb nicht möglich. Für diese Qualität wird keine Garantie geleistet. Preis nach Absprache.
- 4.6 Garantieleistungen für Tonprodukte: gemäss gültigen Normen des Verbandes Schweizerische Ziegelindustrie (VSZ).
- 4.7 Wird auf Kundenwunsch eine Spezialanfertigung hergestellt, so ist der Kunde verpflichtet, eine Mehrlieferung von bis zu 10% der bestellten Menge zu akzeptieren.

## 5. Beratung und Sicherheit

- 5.1 Hinweise, Vorschläge und Beispiele in unseren Publikationen (Print- und Onlinepublikationen) und solche unserer Mitarbeiter erfolgen ohne Gewähr, in der Regel auch ohne Berücksichtigung ausserordentlicher mechanischer oder chemischer Beanspruchung. Sie entsprechen unseren heutigen Erkenntnissen und beziehen sich auf normale Fälle, wie sie in der Praxis häufig vorkommen. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 5.2 Es ist Aufgabe der Planer, alle Einflüsse angemessen zu berücksichtigen, unsere Angaben sinngemäss anzuwenden und nötigenfalls regelmässige Kontrollen anzuordnen. Die korrekte Dimensionierung, Ausgestaltung und Erstellung liegt in der Verantwortung von Planern und Verarbeitern. Dazu sind ebenfalls die gegebenen klimatischen, topografischen und geologischen Verhältnisse zu berücksichtigen. Für eine nicht sachgerechte Planung und Ausführung lehnt der Materiallieferant jegliche Haftung ab.
- 5.3 Beim Auslad von Ziegeln direkt auf das Dach müssen die Anweisungen gemäss SUVA strikte befolgt werden.

## 6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Bei Verrechnung über den Baumaterialhandel gelten dessen Konditionen und Zahlungsmodalitäten.
- 6.2 Wenn nichts anderes aufgeführt ist, gilt: 30 Tage netto. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet.
- 6.3 Die Zahlungsbedingungen gelten ab Fakturadatum.
- 6.4 Bei verspäteter Zahlung ist ab Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Ziff. 6.2 ein Verzugszins von 8% p.a. geschuldet. Weitere Schritte bleiben vorbehalten.
- 6.5 Bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen ab Verfall werden alle Forderungen, über welche der Lieferant in diesem Zeitpunkt gegenüber dem Schuldner verfügt, zur sofortigen Zahlung fällig.

## 7. Gerichtsstand

- 7.1 Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten.
- 7.2 Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.